

**13.085n Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe. Volksinitiative**

Ausführungen von Prof. Dr. Ulrich Cavelti, Rechtsberater FDK  
Anhörung WAK-N, 24. Februar 2014, Parlamentsgebäude, Bern

---

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Im Jahre 2007 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung durchgeführt, bei der der Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung zur Diskussion gestellt wurde. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an ihrer Jahresversammlung vom 31. Mai/1. Juni 2007 grossmehrheitlich für ein Splittingmodell, allenfalls für einen Doppeltarif entschieden. Ich erlaube mir, in diesem Zusammenhang noch einmal kurz auf die Gründe einzugehen, welche zu dieser Entscheidung führten.

Der Hauptgrund liegt in der heute geltenden Verfassung sowie in den Bestimmungen des Eherechts im geltenden Zivilgesetzbuch. Das Bundesgericht hat seit jeher die Ehe nach Art. 14 BV als Institutsgarantie betrachtet, die Ehe und Familie gewährleistet. Unter der Ehe im Sinne der Verfassung verstand das Gericht die staatlich geregelte, auf Dauer, d.h. grundsätzlich bis zum Tod eines Gatten angelegte Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau. Diese Vorstellung von der Ehe hat ihren Niederschlag sodann im zweiten Teil des Zivilgesetzbuches, das das Familienrecht abhandelt, Niederschlag gefunden. Die Bestimmungen des geltenden Eherechtes sind erst seit dem 1. Januar 2000 in Kraft. Aufgrund der engen zeitlichen Nähe dieser Gesetzesnovelle zur diskutierten Ehepaarbesteuerung ging die FDK davon aus, dass die gesellschaftlichen Vorstellungen und Wertungen über Ehe und Familie, wie sie im revidierten Familienrecht zum Ausdruck kommen, immer noch den heutigen Wertvorstellungen entsprechen würden. In diesem Zusammenhang von Bedeutung sind insbesondere Art. 159 ZGB: "Durch die Trauung werden Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Sie schulden

einander Treue und Beistand." Und Art. 163 ZGB: "Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie." Diese Bestimmung wird im Folgenden noch weiter präzisiert. Wie gesagt, es handelt sich bei dem Dargelegten um das geltende Zivilrecht. Das Steuerrecht hat grundsätzlich nicht die Aufgabe, gesellschaftspolitische Weichenstellungen durch eine bestimmte Art der Besteuerung vorwegzunehmen. Die Initiative übernimmt die im Zivilrecht festgelegte Wertordnung, also die vom Gesetzgeber selbst vorgenommene Umschreibung der Ehe und der Familie. Die Gerechtigkeitsvorstellungen des Steuerrechts haben sich - selbstverständlich unter Berücksichtigung aller übrigen steuerrechtlichen Grundsätze der Verfassung - an den gesellschaftlichen Wertvorstellungen zu orientieren. Da wie gesagt die gesellschaftlichen Wertvorstellungen über die Ehe und die gesellschaftspolitische Ordnung erst vor wenigen Jahren neu umschrieben worden sind, ist dies bei der Umsetzung des Steuerrechtes mit zu berücksichtigen. Das war der Grund für die Haltung der FDK, das Splittingmodell als das Modell zu empfehlen, welches die Einheit der Rechtsordnung am besten verwirklicht. Dass auch andere Formen des Zusammenlebens der Ehe gleichgestellt werden können, hat ebenfalls der Gesetzgeber so gewollt und ist zu respektieren.